



Pa. 71.  
2.







# Sr Königl. Kreuztische Stadialter und zur Regierung

und Contorio des Fürstenthums Halberstadt  
verordnete resident und Rache zc. Fügen hiermit jeder-  
männiglich wissen / nachdem Seine Königl. Majestät  
Unser allerhöchster König und Herr / nicht allein viele heilsa-  
me Verordnungen wegen Feyerung des Sabbaths publiciren  
lassen / als alle unnöthige und überflüssige Vnkosten bey den

Kindtauffen / Hochzeiten und andern Gasimahlburg unterschiedene Edicte gänzlich abgeschafft  
haben / auch uns allergnädigst anbefohlen / daru heiff und feste zu halten / indem aber die tägliche  
Erfahrung giebet / wie diesen höchst-dienlichen Constitutionibus ohngeachtet / einen Weg wie den  
andern / widersirebet / und contraveniret wird / und nun diesem Leben höchst ohnverantwortlich ist fer-  
ner nachzusehen / als wollen wir nicht allein dieseits publicirte Edicte hiedurch nochmals renovi-  
ret haben / sondern befehlen auch in höchstgedacht Nahmen Sr. Königl. Majestät / allen Obrigkeit-  
ten / Magistraten und Befehlshabern / darüber zu halten / und die Contravenienten nach Stan-  
desgebühr mit einer namhaften Strafe anzusehen / dieselbigen auch sofort bezutreiben.

Wie dann auch nicht weniger die Prediger des Orts darauf fleißige Pflicht zu haben schuldig /  
die Verbrecher jederzeit ohne Ansehen der Person denunciiren / und die allergnädigsten Königl.  
Edicte des Jahrs wenigstens ein oder zweymal von denen Canzeln öffentlich abzulesen haben.  
Damit auch die Contravenientes um desto weniger verschwiegen bleiben mögen / so soll einer jeder-  
zeit / der die Sabbathschänder anzeigen / zu Belohnung / und daß er an diesem Anheil keine Lust ha-  
be / bey Eintreibung der Straffs. Gefällen von dem Thaler 4. ggl. zu hoffen haben / Vornehmlich  
aber ein jeder hiedurch angemahnet seyn / Gütlich Ehren von diesem Anheil ab zustehen / und durch  
Wiederstrebung sich nicht die ohnansbleibliche Straffe über den Hals zu ziehen. Dyrkundlich zc.  
Halberstadt den 2. Sept. 1711.



161. **Ein** **Wort** **von** **der** **Reinigung** **des** **Herzens**

**und** **der** **Erhaltung** **der** **Seele**

Das ist ein Wort von der Reinigung des Herzens und der Erhaltung der Seele. Das Herz ist das Zentrum des menschlichen Geistes und die Quelle aller Gedanken und Taten. Wenn das Herz unrein ist, werden die Gedanken und Taten unrein sein. Daher ist es wichtig, das Herz zu reinigen und die Seele zu erhalten. Dies geschieht durch die Betrachtung Gottes, die Liebe zu Gott und den Nächsten, die Vermeidung der Sünde und die Übung der Tugend. Ein gereinigtes Herz ist ein Herz, das Gottes Willen tut und die Welt liebt. Eine erhaltene Seele ist eine Seele, die Gottes Gnade empfangen hat und in der Welt leben kann. Dieses Wort ist ein Ratgeber für alle Menschen, die nach Gott streben und die Welt lieben wollen.

Das ist ein Wort von der Reinigung des Herzens und der Erhaltung der Seele. Das Herz ist das Zentrum des menschlichen Geistes und die Quelle aller Gedanken und Taten. Wenn das Herz unrein ist, werden die Gedanken und Taten unrein sein. Daher ist es wichtig, das Herz zu reinigen und die Seele zu erhalten. Dies geschieht durch die Betrachtung Gottes, die Liebe zu Gott und den Nächsten, die Vermeidung der Sünde und die Übung der Tugend. Ein gereinigtes Herz ist ein Herz, das Gottes Willen tut und die Welt liebt. Eine erhaltene Seele ist eine Seele, die Gottes Gnade empfangen hat und in der Welt leben kann. Dieses Wort ist ein Ratgeber für alle Menschen, die nach Gott streben und die Welt lieben wollen.



Kg 4215

(2) 4°

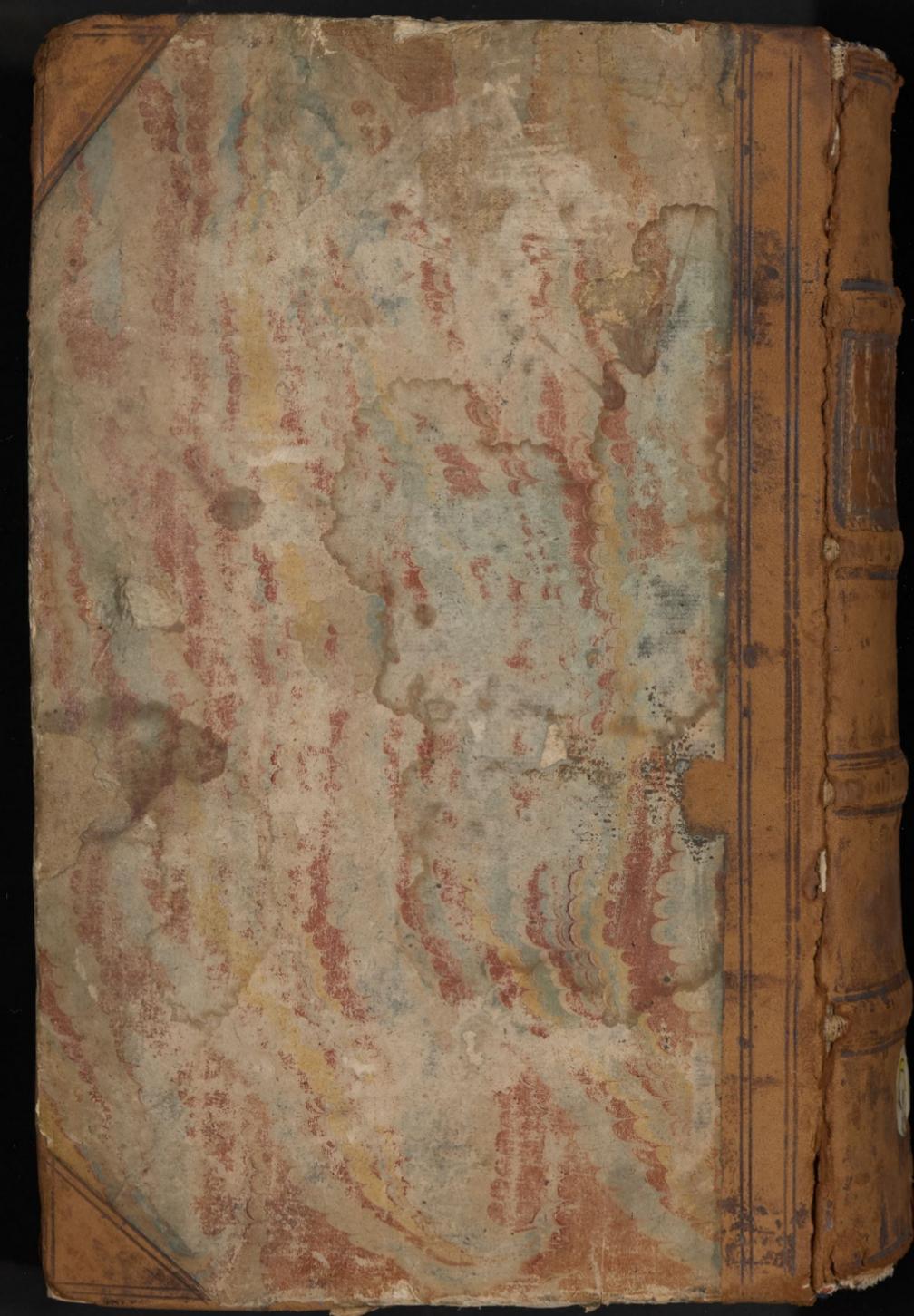
KD 18



KD 17

21

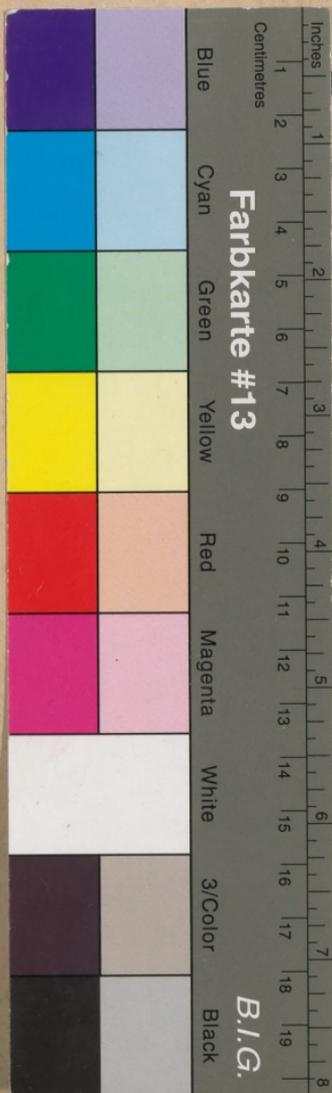






Er  
Stadl

und Coori  
verordnetes  
männiglich wi  
Unser alleidig  
me Verordgen  
lassen / als alle



idtauffen / Hochzeiten und andern Gastmahur  
en / auch uns allergnädigst anbefohlen / dar stei  
fahung giebet / wie diesen höchst-dienlichen Citu  
n / widerstreibet / und contraveniret wird / unnd  
nachzusehen / als wolten wir nicht allein dieseits  
haben / sondern befehlen auch in höchstgedach  
Magistraten und Befehlshabern / darüber zu  
ebühr mit einer namhaften Strafe anzuse die  
Wie dann auch nicht weniger die Prediger is  
Verbrecher jederzeit ohne Ansehen der Persu d  
Ta des Jahrs wenigstens ein oder zweym von  
nit auch die Contravenientes um desto wentr ve  
der die Sabbathschänder anzeigen / zu Belun  
y Eintreibung der Straffs. Gefallen von jm  
ein jeder hiedurch angemahnet seyn / Gott  
verstrebung sich nicht die ohnansbleibliche Caff  
erstadt den 2. Sept. 1711.

